

Bei der Auflieferung der Sendung hat der Absender auf Verlangen der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn die Sendung zu öffnen.

§ 24

Für den Versand von Gegenständen aus der Deutschen Demokratischen Republik in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu Reparaturzwecken kann das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 sowie dieser Durchführungsbestimmung erleichterte Verfahrensbestimmungen herausgeben.

§ 25

Die mit der Durchführung der Kontrollaufgaben beauftragten Personen sind verpflichtet, Waren und Transportmittel, die der Einziehung nach § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 21. April 1950 unterliegen, sicherzustellen.

§ 26

(1) Sichergestellte Warensendungen sind an das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs abzugehen.

(2) Einsprüche der Absender gegen die Sicherstellung sind schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen an das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs zu richten.

§ 27

Auch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 des Gesetzes vom 21. April 1950 über den Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von